

# Jugendvertretung Ravensburg

## Geschäftsordnung des Schülerrates

Verabschiedet vom Schülerrat

am 20. Februar 2003

zuletzt geändert am 11. Mai 2016

In der Geschäftsordnung sind Gesetzestexte der Gemeindeordnung (GemO) wiederholt, soweit sie für das Verständnis notwendig sind. Sie sind durch Unterstreichen kenntlich gemacht. Die zugehörigen Paragraphen der GemO werden jeweils kursiv am Ende der Paragraphen angegeben.

Um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch in der Geschäftsordnung zum Ausdruck zu bringen, wird im Folgenden bei der *erstmaligen* Erwähnung eines Amtes oder einer Funktion in männlicher Form der Begriff durch eine Paarbildung von männlicher und weiblicher Form mit Schrägstrich ersetzt oder ausnahmsweise, wo es grammatikalisch geboten ist, dem Begriff die weibliche Form in Klammern angefügt. Im weiteren Text wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze anstelle der Paarformel nur noch die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

<b>I.</b>	<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>2</b>
§ 1	ZUSAMMENSETZUNG DES SCHÜLERRATES, AMTSZEIT, VORSITZENDER/VORSITZENDE.....	2
§ 2	VORSTAND, SPRECHER/SPRECHERIN .....	2
§ 3	GESCHÄFTSSTELLE .....	3
§ 4	ARBEITSGRUPPEN .....	3
§ 5	RECHTSSTELLUNG DER SCHÜLERRÄTE/SCHÜLERRÄTINNEN.....	3
§ 6	PFLICHTEN DER SCHÜLERRÄTE/SCHÜLERRÄTINNEN .....	3
<b>III.</b>	<b>SITZUNGEN DES SCHÜLERRATES, BESCHLUSSFASSUNG.....</b>	<b>4</b>
§ 7	ÖFFENTLICHKEITSGRUNDSATZ.....	4
§ 8	BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....	4
§ 9	WAHLEN .....	4
§ 10	ABSTIMMUNGEN.....	4
§ 11	VERKNÜPFUNG MIT DEM GEMEINDERAT .....	4
<b>IV.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
§ 12	INKRAFTTRETEN .....	5

Der Schülerrat Ravensburg hat sich als Jugendvertretung nach § 41a GemO die nachfolgende

### **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

gegeben:

#### **I. Vorbemerkungen**

Die Gemeinde muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Der Schülerrat vertritt die

Interessen der Ravensburger Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung. Er kann in allen jugendrelevanten Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, mitwirken.

Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Der Schülerrat kann dadurch auch eigene Projekte planen und umsetzen.

Die Arbeit des Schülerrates wird nach Kräften von der Stadtverwaltung unterstützt. Der Schülerrat arbeitet überparteilich.

- § 41a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 GemO -

## II. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zusammensetzung des Schülerrates, Amtszeit, Vorsitzender/Vorsitzende

- (1) Der Schülerrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem (Vorsitzender) und den Schülerräten und Schülerrätinnen als ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Er hat die Aufgabe, die Sitzungen einzuberufen, zu leiten und zu schließen.
- (2) Im Regelfall wird der Oberbürgermeister durch den Ersten Beigeordneten/die Erste Beigeordnete vertreten, der (die) die mit dem Vorsitz des Schülerrates verbundenen Aufgaben wiederum ganz oder teilweise auf den Amtsleiter/die Amtsleiterin des Amtes für Schule, Jugend, Sport übertragen kann.
- (3) Der Schülerrat konstituiert sich schuljährlich neu und seine Mitglieder bleiben jeweils bis zum Zusammentritt des nächstfolgenden Schülerrates im Amt.
- (4) Die Schülerräte bestehen im Wesentlichen (Hauptzugang) aus den an allen weiterführenden Schulen in Ravensburg nach der Schülermitverantwortungs(SMV)-Verordnung gewählten Schülersprechern/Schülersprecherinnen und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Durch die von der Basis her gleichberechtigte Besetzung mit Vertretern/Vertreterinnen aus allen Schulformen wird gewährleistet, dass Jugendliche aus allen Bevölkerungsgruppen repräsentiert sind.  
Jede SMV kann anstelle der gewählten Schülersprecher und Stellvertreter alternativ zwei extra für diese Aufgabe aus ihrer Mitte ausgewählte Schüler entsenden, sofern die Schülersprecher/Stellvertreter ihre Rechte im Schülerrat nicht selbst wahrnehmen möchten. Das Wahlverfahren für diese Delegierten und deren Stellvertreter bleibt der jeweiligen SMV überlassen.
- (5) Über den Hauptzugang (Abs. 3) hinaus besteht auch für andere in Ravensburg wohnhafte, zur Schule gehende oder eine Ausbildung absolvierende interessierte Jugendliche die Möglichkeit, sich im Schülerrat zu engagieren. Um stimmberechtigtes Mitglied zu werden, können sie dem Schülerrat entweder zu Beginn des Schuljahres im Rahmen der Konstituierenden Sitzung per schriftlicher Erklärung beitreten oder während des Schuljahres bei der Geschäftsstelle ihre Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Schülerrat im Rahmen seiner nächsten Vollversammlung.

### § 2 Vorstand, Sprecher/Sprecherin

- (1) Im Rahmen ihrer schuljährlichen Konstituierenden Sitzung wählen die Schülerräte aus ihrer Mitte nach Maßgabe der §§ 7 - 8 ihren Vorstand, bestehend aus
  - zwei Schülerrat-Sprechern (möglichst eine Sprecherin und ein Sprecher)
  - sowie zehn weiteren Mitgliedern aus unterschiedlichen Wahlgruppen.
- (2) Die Sprecher repräsentieren den Schülerrat nach außen.
- (3) Die Vorberatungen des Vorstandes finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (4) Der Vorstand kann verlangen, dass eine Sitzung des Vorstandes oder eine Schülerrat-Vollversammlung einberufen wird.

**§ 3 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Schülerrates beim Amt für Schule, Jugend, Sport sammelt zusammen mit dem Vorstand und in Absprache mit dem Vorsitzenden die jugendrelevanten Themen, bereitet die Einladungen und Tagesordnungen vor und erstellt die Sitzungsprotokolle. Sie unterstützt den Schülerrat bei seiner Arbeit.
- (2) Leiter der Geschäftsstelle ist der städtische Jugendreferent/die städtische Jugendreferentin. Er (sie) bewirtschaftet die im städtischen Haushalt vorgesehenen finanziellen Mittel.
- (3) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Schülerratsmitglied stellen.

**§ 4 Arbeitsgruppen**

Der Schülerrat kann für seine Arbeit themen- oder projektorientierte Arbeitskreise einrichten, zu welchen auch jugendliche Nicht-Mitglieder eingeladen werden können. Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf organisatorisch durch die Stadtverwaltung unterstützt.

**§ 5 Rechtsstellung der Schülerräte/Schülerrätinnen**

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende belehrt die Schülerräte in der ersten Sitzung über die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Belehrung wird schuljährlich wiederholt und von den Schülerräten unterschriftlich bestätigt. Die Vorschriften der GemO über ehrenamtliche Tätigkeit werden sinngemäß auf die Tätigkeit der Mitglieder des Schülerrates angewandt.
- (2) Eine evtl. Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt ggf. der Gemeinderat auf der Grundlage von § 19 GemO durch Satzung.

- § 41a Absatz 1 letzter Satz GemO -

**§ 6 Pflichten der Schülerräte/Schülerrätinnen**

- (1) Die Mitglieder des Schülerrates sollen zu allen Sitzungen rechtzeitig erscheinen und ihnen bis zum Ende beiwohnen. Ein Fernbleiben kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn die Geschäftsstelle darüber rechtzeitig vor der Sitzung unter Angabe der Gründe verständigt wird.
- (2) Wer die Sitzung aus wichtigem Grund vorzeitig verlassen muss, teilt dies den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vor seinem Weggang mit.
- (3) Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen des Vorstandes oder Plenums ohne nachvollziehbare Begründung zieht den Ausschluss aus dem Schülerrat nach sich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner nächsten Sitzung. Sind die Betroffenen Mitglieder nach § 1 Absatz 4, teilt die Geschäftsstelle den Ausschluss zur Regelung einer evtl. Nachfolge der Schule und ihrer SMV mit. Die ausgeschlossene Person hat die Möglichkeit, erneut ihre Mitgliedschaft zu beantragen.
- (4) Jedes Mitglied des Schülerrates ist analog § 17 Absatz 2 GemO zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Es darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

- § 17 Absatz 2 GemO -

### III. Sitzungen des Schülerrates, Beschlussfassung

#### § 7 Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Vollversammlungen des Schülerrates sind in der Regel öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

#### § 8 Beschlussfähigkeit

Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

#### § 9 Wahlen

(1) Als Sprecher wählbar sind Personen mit mindestens einjähriger Schülerrat- oder einer gleichwertigen Erfahrung. Stellen sich keine derart erfahrenen Schülerräte zur Verfügung, können bei mehrheitlicher Anerkennung auch andere zum Zuge kommen. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

(2) Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder werden die anwesenden Schülerräte zunächst nach dem jeweils nächsten von ihnen angestrebten Bildungsabschluss in zwei Wahlgruppen aufgeteilt:

- a) Abitur oder Fachhochschulreife
- b) mittlerer Bildungsabschluss oder darunter.

Jugendliche, die im Moment keine Schule besuchen, werden den Wahlgruppen nach ihrem letzten Bildungsabschluss zugeteilt.

Wählbar sind aus jeder der beiden Gruppe heraus fünf Personen. Außerdem sollen für den Fall eines Ausscheidens im Laufe der Amtszeit vorsorglich eine angemessene Anzahl an Nachrückern bestimmt werden.

Wahlberechtigt sind die anwesenden Gruppenangehörigen jeweils nur für ihre fünf Vorstandsvertreter/Vorstandsvertreterinnen.

(3) Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.

Ein Sprecher ist gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind. Sollten ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zusammen 50 Prozent und mehr der insgesamt abgegebenen Stimmen umfassen, muss die Wahl wiederholt werden.

#### § 10 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Schülerrates erforderlich. Die Anträge müssen rechtzeitig in der Einladung zur Sitzung angekündigt worden sein.

#### § 11 Verknüpfung mit dem Gemeinderat

(1) Den Vertretern/Vertreterinnen des Schülerrates steht nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates in Jugendangelegenheiten ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat zu.

(2) Die Vertreter des Schülerrates im Gemeinderat informieren die restlichen Mitglieder des Schülerrates regelmäßig über das Ergebnis der Beratung und Entscheidung ihrer Anträge.

(3) Einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung des Schülerrates mit dem Gemeinderat statt.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung durch den Gemeinderat mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.02.2003 außer Kraft.